



MARKTGEMEINDE  
EURATSFELD  
3324 Euratsfeld, Marktstraße 3  
Telefon 07474 240  
Telefax 07474 240-75  
E-Mail gemeinde@euratsfeld.gv.at

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

## **über die**

## **Sitzung des Gemeinderates**

### **am 21. Oktober 2025, im Sitzungssaal der Gemeinde**

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.10.2025 nachweislich.

Anwesend waren:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| 1. Bgm. Johann WEINGARTNER         | 4. GGR Andreas HAAG                      |
| 2. Vzbgm. Regina ZAHLER            | 6. GGR Ernst ZEHETGRUBER                 |
| 3. GGR Peter WALTER                | 8. GR Eva BRUCKNER                       |
| 5. GGR Barbara WISCHENBART         | 10. --                                   |
| 7. GGR Ing. Christian GASSNER      | 12. GR Martin GABLER                     |
| 9. --                              | 14. GR Gerlinde BOXHOFER                 |
| 11. GR Dr. in Elisabeth MOCK       | 16. GR Maria WINKLER                     |
| 13. GR Georg WAGNER (ab 20.25 Uhr) | 18. GR Maximilian WURM                   |
| 15. GR Stefan WISCHENBART          | 20. GR Mag. Dipl.-Ing. Josef BAUMGARTNER |
| 17. GR Melanie OFFENBERGER         |  |
| 19. GR Ing. Raimund SALZMANN       |  |
| 21. GR Ing. Mathias HESCHL, M.Sc.  |  |

Entschuldigt abwesend: GR Ing. Matthias GSTETTENHOFER, GR Roswitha HAHN

Weiters anwesend waren: Kassenverwalterin Jasmin Deinhofer, VB Brigitte Buchrigler

Vorsitzender: Bürgermeister Johann WEINGARTNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Schriftführerin: AL Rosemarie DEMEL

## **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht über die Gemeindekassaprüfung
4. Wasserleitungsordnung
5. Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 53433;  
Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung öffentliches Gut
6. Preisangepassung für Saalmieten
7. Berichte

### **Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**

8. Verkauf von Grundstücken
9. Ehrungen
10. Mietverträge

## **1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Johann Weingartner eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der vom Vorsitzenden eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird einstimmig angenommen und folgender Punkt auf die Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung gesetzt:

### **11. Grundsatzbeschluss Errichtung Geh- und Radweg Haslau (Feldmühle bis Ybbsbrücke)**

## **2. Genehmigung des letzten Protokolls**

Nach Befragung der Protokollführerin stellt der Bürgermeister fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 16. September 2025 keine Einwände erhoben wurden, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

## **3. Bericht über die Gemeindekassaprüfung**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Ing. Raimund Salzmann, berichtet über die anmeldete Kassaprüfung am 22. September 2025. Bei der Prüfung wurden die Gemeindekasse und die Belege überprüft und die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung festgestellt.

## **4. Wasserleitungsordnung**

Da sich durch die Fertigstellung der beiden Ringschlüsse für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Euratsfeld der Versorgungsbereich geändert hat, muss eine neue Wasserleitungsordnung erstellt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wasserleitungsordnung:

### **WASSERLEITUNGSDORDNUNG**

der Marktgemeinde Euratsfeld

#### **§ 1**

#### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens Marktgemeinde Euratsfeld umfasst

- die gesamte Katastralgemeinde Großaign ausgenommen der Liegenschaften „Am Hochkogel und Höllmühle“
- die gesamte Katastralgemeinde Gafring ausgenommen der Liegenschaft „Ramöd 1“
- die gesamte Katastralgemeinde Euratsfeld

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

#### **§ 2**

#### **Anmeldung des Wasserbezuges**

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angeucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers,

die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### § 3 Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushalt Zwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

### § 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

### § 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer angeschlosspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzugeben. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den

Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

## § 6

### Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## § 7

### Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8

### Wassermesser

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.
- (2) Die vom Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wassermesser ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wassermesserschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermesseranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## § 9

### Einbau des Wassermessers

- (1) Der Wassermesser ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und in Stand zu halten.

- (2) Beim Einbau des Wassermessers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wassermessers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist ein Wassermesserschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wassermessers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd in Stand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wassermesser (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wassermesser ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

## **5. Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung GZ 53433; Übernahme in das öffentliche Gut bzw. Auflassung öffentliches Gut**

Nachdem entlang der L 89 die Bushaltestellen neugestaltet wurden, hat eine Neuvermessung stattgefunden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53433** in der KG Gafring dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 29

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:  
Grundstück Nr. 1558, 1645, 1790, 1831, 1833

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53433** in der KG Gafring dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Trennstück Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 26, 28

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 1557/7, 1557/8, 1557/9, 1557/10, 1791/2

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Außerdem beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Auszahlung der errechneten Summen an die Grundstückseigentümer für die Grundablöse, die für die Errichtung der Busbuchten erforderlich war.

## **6. Preisanpassung für Saalmieten**

Die Miete für den Turnsaal der Mittelschule wurden bei der letzten Mittelschulausschusssitzung angehoben. Dies ist ebenfalls für die Turnsaalmiete in der Volksschule und für die Miete für den Gemeindesaal vorgesehen und notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig ab 2026 folgende Mietätze für den Turnsaal der Volksschule Euratsfeld:

Euratsfelder Vereine: pro Einheit (1,5 Stunden) € 15,00; für jede weitere ½ Stunde € 5,00

Privatpersonen: pro Einheit (1,5 Stunden) € 20,00; für jede weitere ½ Stunde € 7,00

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass ab 2026 die Miete für die Benützung des Gemeindesaals € 25,00 pauschal für eine Veranstaltung betragen wird.

Die oben angeführten Beträge werden ab 2027 an den VPI 2020 (Basis - September 2025) angepasst.

## **7. Berichte**

### **7.1. Berichte des Bürgermeisters**

Ab diesem Tagesordnungspunkt ist auch GR Georg Wagner anwesend.

#### 7.1.1.

Am 18. Oktober 2025 hat ein „Übungsvormittag“ betreffend Blackoutvorsorge stattgefunden. Alle Notstromaggregate, die zur Blackoutvorsorge angekauft worden sind, wurden an diesem Tag in Betrieb genommen und an den verschiedenen Pumpwerken und Drucksteigerungsanlagen, an den Brunnenanlagen und in der Mittelschule, Fernwärmegebäude und Kindergarten eingesetzt. 5 Landwirte haben jeweils mit ihren Traktoren die Aggregate in Betrieb genommen, die mit Zapfwellen betrieben werden. Ebenso waren die Gemeindeforarbeiter, Vertreter der Feuerwehren und ein Elektrotechniker der Fa. EAS an diesem „Übungsvormittag“ beteiligt.

Es kann berichtet werden, dass es keine Probleme gegeben hat und dass die Stromversorgung für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung Euratsfeld und für die oben angeführten Gebäude im Blackoutfall funktionieren würde.

#### 7.1.2.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 15. Oktober 2025 wurde die Vergabe der Mitverlegungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung Eschenweg an die Fa. Strabag zum Preis von € 21.774 inkl. Mehrwertsteuer vergeben.

#### 7.1.3.

Am 20. Oktober 2025 hat eine Besprechung mit einer Vertreterin der Dorferneuerung stattgefunden, in der ein Entwurf des in Auftrag gegebenen Fragebogens erarbeitet wurde. Der Fragebogen wird in den Dezember – Gemeindenachrichten beigelegt und online gestellt werden. Für März 2026 ist ein Bürgerinformationsabend im Rahmen der Dorferneuerungsaktion geplant, bei dem die Ergebnisse des Fragebogens präsentiert und diskutiert werden.

#### **7.1.4.**

Als Termin für die Budgetbesprechung mit den Fraktionsobbleuten wird Montag, 24.November 2025, 19.00 Uhr, vereinbart.

#### **7.1.5.**

Der Bürgermeister lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

- Konzert der Musikkapelle Euratsfeld am 25.10.2025 im Turnsaal der Mittelschule
- Feier der Hochzeit- und Altersjubiläen am 09.11.2025 im PGZ
- Infoabend über Energiegemeinschaften in Euratsfeld am 11.11.2025 im PGZ

### **7.2. Weitere Berichte**

#### **7.2.1.**

GGR Ing. Christian Gassner berichtet, dass die Marktgemeinde Euratsfeld bei der „Spusu – Gemeinde-Challenge“ 2025 in der für Euratsfeld entsprechenden Sparte den zweiten Platz errungen hat und dass am 20.10.2025 die Siegerehrung in St. Pölten stattgefunden hat.

#### **7.2.2.**

GR Maximilian Wurm gibt bekannt, dass die JVP Euratsfeld wieder Nikolausbesuche in den Häusern am 06.12.2025 anbietet und dass die Nikolausaktion am Dr. Alois Mock-Platz am 07.12.2025 stattfinden wird.

#### **7.2.3.**

GR Mag. DI Josef Baumgartner informiert, dass es heuer am 28.11.2025 um 18.00 Uhr am Marktplatz ein Konzert mit dem Chor „Zaum ghearn“ mit Ausschank geben wird, wenn der VSE den Christbaum aufstellen und beleuchten wird.

## **11. Grundsatzbeschluss Errichtung Geh- und Radweg Haslau (Feldmühle bis Ybbsbrücke)**

Top 11 wird vor Top 8 behandelt.

Damit um die Bundesförderung für die geplante Errichtung des Geh- und Radweges Haslau (von Feldmühle bis zur Ybbsbrücke) angesucht werden kann, ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über die geplante Errichtung des Geh- und Radweges erforderlich.

Dieser Geh- und Radweg ist auch im Rad- Basisnetz als wichtige Verbindung enthalten.

Die Kostenschätzung beträgt € 400.00,00 netto (inkl. bewusstseinsbildende Maßnahmen). Dieser Beitrag ist ab dem Jahr 2026 und in den darauffolgenden Jahren im Budget vorgesehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umsetzung des Geh- und Radweges Haslau im Zeitraum der nächsten zwei bis drei Kalenderjahre auf Basis der vorliegenden Planung und Kostenschätzung in Höhe von € 400.000,00 netto (inkl. bewusstseinsbildende Maßnahmen) und die dafür anfallenden Kosten im Budget dementsprechend vorzusehen.

## **Nicht öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung**

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig bei den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10 den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratung und Beschlussfassung sind daher in einem eigenen Protokoll festgehalten.

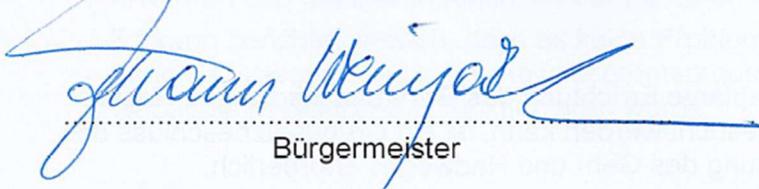
Der Bürgermeister weist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte hin.

## **8. Verkauf von Grundstücken**

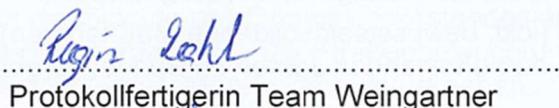
## **9. Ehrungen**

## **10. Mietverträge**

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 9.10.2025 genehmigt.

  
Bürgermeister

  
Schriftführerin

  
Protokollfertigerin Team Weingartner

  
Protokollfertigerin FPÖ

  
Protokollfertigerin GRÜNE

  
Protokollfertiger SPÖ